

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/9290

für ein Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) und zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Christa Naab, Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer u.a. SPD

Drs. 15/9433

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 und zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (Drs. 15/9290)
hier: weitere Beförderungssämter schaffen**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Walter Eykmann, Manfred Ach, Ingrid Heckner u.a. CSU

Drs. 15/9447

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 und zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (Drs. 15/9290)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Walter Eykmann, Ingrid Heckner u.a. CSU

Drs. 15/9448

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 und zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes (Drs. 15/9290)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften¹“

II. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Art. 32 Abs. 9 Satz 2 wird gestrichen. Die Satzbezeichnung 1 entfällt.“

b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert

a) Es werden folgende neue Abs. 2 bis 5 eingefügt:

„(2) In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928) wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

(3) In Ergänzung zu Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 2 und im Fall des Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des § 2 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes § 3 Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung finden.

(4) § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wartefrist von drei Jahren eine Wartefrist von zwei Jahren tritt.

(5) § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ist bei Ruhestandsbeamten, die nach Art. 55 Abs. 1, Art. 135, Art. 136 oder Art. 138 des Bayerischen Beamtengesetzes in

den Ruhestand getreten sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass Verwendungseinkommen ab dem Kalenderjahr, in dem der Ruhestandsbeamte das fünfundsichzigste Lebensjahr vollendet, mit dem Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate anzusetzen ist.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 6.

III. § 2 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes) erhält folgende Fassung:

„Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442), wird wie folgt geändert:

1. Art. 22a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22) erworben werden.“

2. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Werden Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vor dem 31. Juli 2011 durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als drei Unterrichtsstunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen abweichend von Abs. 2 Sätze 2 und 3 innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren, wenn sie Fächer unterrichten, in denen ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht. ²Ist die Dienstbefreiung nach Satz 1 aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Lehrer in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten. ³Der Vorrang der Gewährung von Dienstbefreiung entfällt, wenn die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den Fächern Mathematik und Informatik sowie in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern an Gymnasien, Realschulen und an beruflichen Schulen es zwingend erfordert und das Staatsministerium der Finanzen

zustimmt. ⁴Ausgaben nach den Sätzen 2 und 3 sind im Einzelplan gegen zu finanzieren durch gezielte Sperre freier und besetzbarer Stellen oder bei den übrigen Personalausgabemitteln.“

IV. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 4. April 2006 (GVBl S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG)“ durch die Worte „§ 1 Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird „BERzGG“ durch „BEEG“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zwölf Monate“ durch die Worte „24 Monate“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „zwölf Monate“ durch die Worte „24 Monate“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 wird „BERzGG“ durch „BEEG“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 werden die Worte „zwölf Monate“ durch die Worte „24 Monate“ ersetzt.

4. § 62 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„¹Die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder, die über die gemäß § 62 Abs. 4 in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung anzurechnenden Zeiten hinausgehen, erfolgt nur auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft. ²Die Anrechnung nach Satz 1 erfolgt auch für Kinder, die zum 1. Januar 2008 das achte Lebensjahr bereits vollendet haben.“

- V. Der bisherige § 3 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Art. 5 Abs. 3 und § 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. September 2007 und § 1 Art. 5 Abs. 5 und § 3 am 1. Januar 2008 in Kraft.“

Berichterstatterin zu 1.,3.,4.: **Ingrid Heckner**
 Berichterstatter zu 2, **Stefan Schuster**
 Mitberichterstatter zu 1.,2.,4.: **Stefan Schuster**
 Mitberichterstatterin zu 2. **Ingrid Heckner**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/9433, 15/9447 und 15/9448 wurden dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
 Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/9433, 15/9447 und 15/9448 mitberaten.
 Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/9433, 15/9447 und 15/9448 endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/9433, 15/9447 und 15/9448 in seiner 92. Sitzung am 04. Dezember 2007 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** mit den in der Beschlussempfehlung zu **I.** enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/9447 und 15/9448 hat der Ausschuss **einstimmig** **Zustimmung** empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in die Beschlussempfehlung zu **I.** haben die Änderungsanträge Drs. 15/9447 und 15/9448 ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/9433 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/9433, 15/9447 und 15/9448 in seiner 190. Sitzung am 05. Dezember 2007 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/9447 und 15/9448 hat der Ausschuss **einstimmig** **Zustimmung** empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in **I.** ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/9433 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/9433, 15/9447 und 15/9448 in seiner 91. Sitzung am 05. Dezember 2007 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/9447 und Drs. 15/9448 hat der Ausschuss **einstimmig** **Zustimmung** empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in **I.** ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/9433 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/9433, 15/9447 und 15/9448 in seiner 94. Sitzung am 06. Dezember 2007 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/9447 und Drs. 15/9448 hat der Ausschuss einstimmig **Zustimmung** empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/9433 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/9433, Drs. 15/9447 und Drs. 15/9448 in seiner 78. Sitzung am 06. Dezember 2007 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/9433 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/9447 und Drs. 15/9448 hat der Ausschuss einstimmig **Zustimmung** empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch ihre Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Prof. Dr. Walter Eykmann
Vorsitzender